

4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 09.12.2005

Die Verbandsversammlung hat am 09.12.2011 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbands.
- (5) Die Einleitungsbeschränkungen hinsichtlich von Grenzwerten ergeben sich unter Berücksichtigung der entsprechend gültigen Gesetze und der Abwasserverordnung sowie deren Anhänge in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann der Verband bei der Festlegung von Einleitbeschränkungen die Hinweise und Empfehlungen der DWA und des DVGW heranziehen.
- (6) Wenn die speziellen Gegebenheiten der Kanalisation, der Einleitstelle in das Gewässer bzw. öffentliche Behandlungsanlagen oder wasserrechtliche Auflagen und Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörden es erforderlich machen, kann der Verband weitergehende spezielle Einleitbeschränkungen festsetzen. Spezielle Einleitbeschränkungen sind immer dann erforderlich, wenn die Menge oder Konzentration eines oder mehrerer Parameter im Abwasser des Einleiters schädigende Wirkung auf die öffentlichen Abwasseranlagen bewirken kann oder wenn die Einleitung die Einhaltung der Grenz- bzw. Überwachungswerte an der Einleitstelle in das Gewässer für den Verband unangemessen erschwert bzw. unmöglich macht.

(7) Schmutzwasser darf, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, in öffentliche Abwasserkanäle, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

Artikel 2

Es wird ein § 8 a neu eingefügt:

§ 8 a Vorbehandlungsanlagen

(1) Werden die gemäß § 7 vorgegebenen Grenzwerte nicht eingehalten, kann der Verband vom Anschlusspflichtigen den Einbau einer Vorbehandlungsanlage fordern.

(2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probenentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist mit dem Verband anzustimmen.

(3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband oder einem Beauftragten des Verbandes auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Der Anschlusspflichtige hat dem Verband umgehend Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren.

Artikel 3

Der § 15 erhält einen neuen Absatz 7:

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(7) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstückes Berechtigte hat seine Grundstücksentwässerungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und ggf. zu ändern. Er hat dafür zu sorgen, dass von seiner Grundstücksentwässerungsanlage keine Gefährdung der Gewässer sowie keine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke, der öffentlichen Abwasseranlage und der Wasserversorgung ausgehen. Werden Mängel festgestellt, kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlusspflichtigen in einer angemessenen Frist in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den geltenden Bedingungen, so hat der Anschlusspflichtige sie auf eigene Kosten anzupassen. Der Anschlusspflichtige ist zu einer Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen oder Erweiterungen an öffentlichen Entwässerungseinrichtungen dies erforderlich machen.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2012 in Kraft.

gez. Eulenberger
Verbandsvorsitzender

Hainichen, 09.12.2011